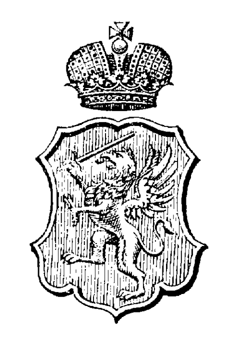
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 15. Іюля.

№ 79. **Freitag, 15. Juli.** **1866.**

Inhalt.

Offizieller Theil. Personalnotizen. Labnowa und Krasnikow, Nachforschungen. Willum, Paßmortification. Birk, verlorener Depositalschein. Gut Aulenberg, Darlehn. Verkauf der Gesinde der Güter Neu-Suislep, Alt-Woidoma, Schloß Lemburg, Selting, Nachlaß. Gut Lahmes, Erbbesitz des v. Rathlef. Vergebung des Transports von Kupfergeld, des Erbaues einer massiven Brücke. Verkauf der Vermögensobjecte des Karamsin, der Wansowitsch, des Jercho und des Koschkarow.

Nichtoffizieller Theil. Entgegnung auf den Artikel „Superphosphat und Knochenmehl" in Nr. 76 dieser Zeitung. Die Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse in Wilna. Bekanntmachungen. Angekommene Fremde.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen 2c.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 5. Juli c. sind bestätigt worden: als Wenden-Walkscher Kreisrichter Gustav von Buddenbrock und als Kreisgerichts-Assessoren Kuno von Hirschheydt und Alexander Baron von der Pahlen.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 25. Juni c. Nr. 1351 sind bestätigt worden: als Riga-Wolmarscher Kreisrichter Armin v. Samson, als Kreisgerichts-Assessoren Balthasar Baron Campenhausen und Otto von Vegesack und als Kreisgerichts-Secretair August von Keußler.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen nach der Wittwe Awdotja **Babnowa** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle von derselben 3 Rbl. 50 Kop. für das in ihrer Appellationssache wider die Meschtschanka Axinja Romkowa statt Stempelpapiers verbrauchte ordinaire Papier beizutreiben und zur Kronskasse einzuzahlen.
Nr. 2119.

In Folge desfallsiger Requisition des Livländischen Kameralhofes wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen nach dem Altgläubigen **Krasnikow** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und von demselben im Ermittelungsfalle 90 Kop. an Stempelpapiergeldern beizutreiben und zur Kronskasse einzuzahlen, über die geschehene Einzahlung aber anher zu berichten.
Nr. 2125.

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts das von demselben der Wittwe des verstorbenen Unteroffiziers Jahn Willum Sohn Willum, Anna Willum geb. Greil am 13. October 1862 sub Nr. 7185 ertheilte Billet verloren gegangen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 2123.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da der Herr **Theodor Birk** bei der Rigaer Börsenbank die Anzeige gemacht, daß der ihm unter dem 6. Juni 1866 sub Nr. 2655 von der Rigaer Börsenbank auf seinen Namen ausgestellte **Depositalschein** Litt. B sub Nr. 2655, groß dreihundert **Rubel verloren** gegangen, so wird von der Rigaer Börsenbank nach Vorschrift der Anmerkung zu § 38 des Allerhöchst bestätigten Statuts der etwaige Finder ersucht diesen Schein bei der Börsenbank einzuliefern, alle Diejenigen aber, die an beregten Schein irgend welche rechtliche Ansprüche zu machen gesonnen sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato bei der Rigaer Börsenbank zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Herrn Theodor Birk ein neuer Schein ausgestellt, der alte aber für ungiltig erklärt werden wird.
Riga, den 12. Juli 1866. Nr. 56.
Das Directorium der Rigaer Börsenbank.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr **Constantin von Sotschewanow** auf das im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegene **Gut Aulenberg mit Friedrichsruhe** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 6. Juli 1866. Nr. 2014. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. bringt das Pernausche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, daß da von dem Neu-Suisleyschen Peter **Märtson** hierselbst darum nachgesucht worden ist, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das ihm eigenthümlich gehörige, im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele, unter dem priv. Gute Neu-Suislep belegene, mittelst diesseits am 5. März 1857 und resp. am 4. Februar 1858 corroborirten Contracts in seinen erb- und eigenthümlichen Besitz übergegangene **Gesinde Kaubi**, sammt dem mittelst am 22. August 1864 geschlossenen und von Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte am 31. August 1865 corroborirten Contracts acquirirten 2 Thl. 18 Gr. großen Hofeslandstücke in zwei völlig von einander getrennte gleich große Gesindes-Wirthschaften durch Errichtung der nöthigen Wirthschaftsgebäude, wie auch des betreffenden eisernen Inventars getheilt, die resp. Grenzen zur Karte habe bringen und durch einen beeidigten Revisor nach der Natur vermarken lassen und das eine dieser Grundstücke mit dem Namen Kaubi A, das andere aber mit dem Namen Kaubi B belegt habe — und daß er davon das Grundstück
Kaubi A auf seinen Sohn Hans Märtson,
sowie das Grundstück
Kaubi B auf seinen Sohn Johann Märtson,
dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Cessions-Contracts, übertragen habe, daß diese Grundstücke sammt dem zu denselben gehörigen eisernen Inventar den resp. Cessionairen Hans und Johann Gebrüdern Märtson als deren Eigenthum, frei und unabhängig von allen in den Contracten nicht ausdrücklich erwähnten Lasten und Verbindlichkeiten gehören sollen, — so hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration der betreffenden Contracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die besagten Grundstücke nebst Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß die Corroboration der betreffenden Contracte nach Ablauf von 6 Monaten, d. h. am 28. December d. J. richterlich bewerkstelligt und somit die Cession der obbezeichneten Grundstücke vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die in Rede stehenden Grundstücke sammt Appertinentien und Inventar deren Cessionairen Hans und Johann Gebrüdern Märtson resp. erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.
Fellin, den 28. Juni 1866. Nr. 1138. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fügt das Pernausche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Landrichter Dr. juris Georg Philipp von Stryk, Erbbesitzer des im Pernau-Fellinschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt-Woidoma hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des **Gutes Alt-Woidoma** gehörige **Gesinde**, als:

1) Kossilasse Nr. 57, groß 18 Thl. 9 Gr., auf den Bauer Jaan Mälg für den Kaufpreis von 3258 Rbl. S.,
2) Tiido Jurry Nr. 7, groß 20 Thl. 66 Gr., auf den Bauer Jurry Tiit für den Kaufpreis von 4132 Rbl. S.,
3) Tiido Peter Nr. 6, groß 20 Thl. 32 Gr., auf den Bauer Jurry Tiit für den Kaufpreis von 4000 Rbl. S.,
4) Rudiwarresse Nr. 10, groß 24 Thl. 26 Gr., auf den Bauer Jurry Runt für den Kaufpreis von 4800 Rbl. S.,
5) Wirromihkle Nr. 17, groß 19 Thl. 29 Gr., auf den Bauer Thomas Reimann für den Kaufpreis von 3280 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte übertragen worden sind, daß gedachte Grundstücke mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Alt-Woidoma ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche in keinerlei Weise alterirt werden, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. h. bis zum 30. December 1866 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Fellin im Kreisgericht, den 30. Juni 1866.

Nr. 1194. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Landrath F. von Grote als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Schloß Lemburg mit Wittenhof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1) Renzen, 21 Thl. 37 Gr. groß, auf den Bauer Martin Kaupmann für den Preis von 3014 Rbl. S.,

2) Tusche, 26 Thl. 82 Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Kiaulen für den Preis von 4150 Rbl. S.,

3) Andrizen, 36 Thl. 80 Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Andersohn für den Preis von 5165 Rbl. S.,

4) Leitan, 23 Thl. 45 Gr. groß, auf die Bauern Jacob und Mikkel Tonschik für den Preis von 3290 Rbl. S.,

5) Tihrum Annit, 22 Thl. 85 Gr. groß, auf die Bauern Jahsep und Anz Schmidt für den Preis von 3460 Rbl. S.,

6) Laule, 25 Thl. 55 Gr. groß, auf den Bauer Paul Bernard für den Preis von 3585 Rbl. S.,

7) Roinin, 15 Thl. 30 Gr. groß, auf den Bauer Indrik Zihrul für den Preis von 2147 Rbl. S.,

8) Aunin, 17 Thl. 2 Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Pohrt für den Preis von 2458 Rbl. S.,

9) Kalne-Wiesan, 26 Thl. 59 Gr. groß, auf den Bauer Jehkab Zahlit für den Preis von 4150 Rbl. S.,

10) Punder, 17 Thl. 48 Gr. groß, auf die Bäuerin Katharina Grahwe für den Preis von 2550 Rbl. S.,

11) Tihrum Grahwe, 27 Thl. 14 Gr. groß, auf den Bauer Indrik Richter für den Preis von 3802 Rbl. S.,

12) Leies Wiesan, 26 Thl. 19 Gr. groß, auf den Bauer Jehkab Zahlit für den Preis von 3801 Rbl. S.,

13) Nitze, 23 Thl. 15 Gr. groß, auf den Bauer Mikkel Martinsohn für den Preis von 3243 Rbl. S.,

14) Kalnewen, 25 Thl. 84 Gr. groß, auf den Bauer Laur Wihtol für den Preis von 3606 Rbl. S.,

15) Kalne Urdsen, 25 Thl. groß, auf die Bauern Mikkel und Laur Kalnin für den Preis von 3500 Rbl. S.,

16) Zirristall, 20 Thl. groß, auf die Bauern Pehter Semmit und Spritz Lesding für den Preis von 2800 Rbl. S.,

17) Mesche Grahwe, 23 Thl. 28 Gr. groß, auf den Bauer Carl Damberg für den Preis von 3800 Rbl. S.,

18) Kalne-Lappe, 19 Thl. 54 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Jaunalksne für den Preis von 3860 Rbl. S.,

19) Leis-Lappe, 22 Thl. 39 Gr. groß, auf den Bauer Pehter Jaunalksne für den Preis von 3440 Rbl. S.,

20) Wildan, 30 Thl. 37 Gr. groß, auf die Bauern Pehter und Tennis Inzenberg für den Preis von 4900 Rbl. S.,

21) Salles-Annit, 23 Thl. 14 Gr. groß, auf den Bauer Tennis Poddis für den Preis von 3500 Rbl. S.,

22) **Kalne Mikkaln**, 25 Thl. 18 Gr. groß, auf die Bauern August Grünwaldt und Carl Woldemar Grünwaldt für den Preis von 3850 Rbl. S.,

23) Keschan, 26 Thl. 86 Gr. groß, auf den Bauer Gust Ohs für den Preis von 3774 Rbl. S.,

24) Salles-Semneek, 22 Thl. 58 Gr. groß, auf den Bauer Jahn Burberg für den Preis von 3170 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 24 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Lemburg mit Wittenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthumsübertragung genannter 24 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 24 Lemburg-Wittenhofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 28. Juni 1866. Nr. 2244. 1

Von dem Gemeindegerichte des im Wendenschen Kreise und Kaltzenauschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Neu-Kaltzenau werden Diejenigen, welche an den **Nachlaß des** verstorbenen örtlichen Verwalters Matheas **Selting**, gehörig zu dieser Gemeinde, rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 1. August 1867 zu melden und ihre vermeintlichen Anforderungen geltend zu machen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieses Termins nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern mit ihren Ansprüchen praeludirt sein sollen. Gleichzeitig werden Diejenigen welche dem gedachten Matheas Selting verschuldet sind oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben, angewiesen binnen gleicher Frist bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe bei diesem Gemeindegerichte Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke hierselbst einzuliefern.

Neu-Kaltzenau, d. 23. Juni 1866.

Nr. 75. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Ordnungsrichters Valentin von Bock als Bevollmächtigten des Kirchspielsrichters und Ritters **Ludwig von Rathlef**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Eigenthümer des **Gutes Lahmes**, Kirchspielsrichter und Ritter Ludwig von Rathlef, zufolge eines durch dessen genannten Bevollmächtigten mit dem Kirchspielsrichter Woldemar Schwartz, als Bevollmächtigten des Eigenthümers des im Pernauschen Kreise belegenen Gutes Neu-Fennern, Sr. Excellenz des Herrn Generalmajors und Ritters Friedrich von Ditmar am 30. März d. J. abgeschlossenen und am 25. Mai d. J. sub Nr. 135 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 1400 Rbl. S. zur Einverleibung in das Gut Lahmes eigenthümlich übertragene, bisher zum Bauerlande des Gutes Neu-Fennern gehörende, 12 Thl. 65 Gr. Landeswerth im Hakenanschlage enthaltende Gesinde Weikfejoe, in seinen auf der vom Landmesser J. T. Günther im Jahre 1866 angefertigten Charte bezeichneten Grenzen, mit den dazu gehörigen Gebäuden und dem Gesindes-Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Besitzübertragung resp. Adjudication des Gesindes Weikfejoe an den Kirchspielsrichter und Ritter Ludwig von Rathlef, sowie wider die Ausscheidung desselben aus dem Hypothekenverbande des Gutes Neu-Fennern und dessen Einverleibung in das im Fellinschen Kreise belegene Gut Lahmes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Creditvereins rücksichtlich dessen contractlich annoch abzulösenden, dem Werth des Gesindes Weikfejoe entsprechenden Betrages der Neu-Fennernschen Pfandbriefsschuld, sowie mit Ausnahme der Ingrossarien des Gutes Neu-Fennern rücksichtlich ihrer ingrossirten Forderungen und mit Ausnahme der Vertreter öffentlicher Lasten und Abgaben rücksichtlich der auf dem Kaufobjecte etwa ruhendenden öffentlichen Lasten und Abgaben, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. August 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaiger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, der am 30. März d. J. abgeschlossene und am 25. Mai d. J. sub Nr. 135 bei diesem Hofgerichte corroborirte Kaufcontract über das Gesinde Weikfejoe in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demzufolge das zu dem Bauerlande des Gutes Neu-Fennern gehört habende Gesinde Weikfejoe, in gegenwärtigem Thalerwerthe von 12 Thl. 65 Gr., mit sämmtlichen auf demselben befindlichen Gebäuden und dem Gesindesinventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, nicht nur dem Eigenthümer des Gutes Lahmes, Kirchspielsrichter und Ritter Ludwig von Rathlef zum Eigenthum adjudicirt, sondern auch, sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen außer dem Livländischen adligen Creditverein vorhandenen anderen Ingrossarien des Gutes Neu-Fennern nachgewiesen sein wird, sowie falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Neu-Fennernschen Pfandbriefsschuld stattgefunden haben sollte, für gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Neu-Fennern lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes gänzlich ausgeschieden und dem Gute Lahmes einverleibt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 30. Juni 1866.

Nr. 2983. 1

Torge.

Von dem Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten den **Transport von Kupfergeld** und zwar: 4000 Rbl. nach Wenden, 10,000 Rbl. nach Dorpat, 3200 Rbl. nach Pernau und 2000 Rbl. nach Arensburg, in Tonnen verpackt, zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 21. und zum Peretorge am 25. Juli d. J., zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und die desfallsigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Riga-Schloß, den 9. Juli 1866. Nr. 2466.

Diejenigen, welche den **Erbau einer massiven Brücke** auf der Petersburger Chaussée übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 19. und 21. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und zur Bestellung von Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 12. Juli 1866.

Nr. 979. 2

Лица, желающія принять на себя постройку каменнаго моста по Петербургскому шоссе, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 19. и 21. сего Іюля въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и для представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 12. Іюля 1866 года.

№ 979. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Самар-

скаго Губернскаго Правленія на удовлетвореніе долга Сохранной Казнѣ по займу 7. Апрѣля 1865 года въ 23,280 руб. и наслѣдниковъ Коллежскаго Ассесора Стобсусъ по заемному письму 4765 руб., будетъ продаваться имѣніе Титулярнаго Совѣтника Николая Карамзина состоящее Самарской губерніи, Бузулукскаго уѣзда, въ 4. станѣ, въ селѣ Преображенскомъ (Михайловка тожъ), въ коемъ находится земли: въ постоянномъ пользованіи временно-обязанныхъ крестьянъ, по уставной грамотѣ 1270 дес., и въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца 4358 дес. 1528 саж. разнаго рода земли. Въ этомъ имѣніи находится: домъ деревянный, крытый желѣзомъ, еще прочный, одно-этажный съ мозониномъ о 19 комнатахъ и оранжереею, три каменныхъ флигеля, крытыхъ тесомъ, три погреба съ навѣсомъ, двѣ каменныхъ и двѣ деревянныхъ избъ, крытыхъ тесомъ, баня съ прачешной деревянная, крытая тесомъ, кузница каменная о двухъ мѣхахъ и хлѣбной амбаръ деревянный крытые тесомъ, водяная мукомольная мельница о двухъ поставахъ, амбаръ сосноваго лѣса, крытый соломою и садъ цвѣточный, съ огородомъ, на 10 квадратныхъ десятинахъ съ двумя фруктовыми каменными оранжереями. Оцѣнено же это имѣніе въ 135,240 руб. с.,

Означенная продажа будетъ производиться въ пристутствіи Губернскаго Правленія на срокъ торга 23. числа Сентября мѣсяца текущаго года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, съ 11 часовъ утра. Желающіе купить то имѣніе могутъ разсматривать въ канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

20. Іюня 1866 года. № 4060. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Царскосельскаго Уѣзднаго Полицейскаго Управленія и по требованію 1. Департамента С. Петербургской Управы Благочинія, будутъ продаваться принадлежащее дочери Коллежскаго Совѣтника Елисаветѣ Александровой Вансовичъ и Генералъ-Маіору Федору Шенрокъ части, состоящаго С. Петербургской губерніи Царскоселкскаго уѣзда, 2. стаия, въ мызѣ Беля горки, съ деревнями Новосиверскою и Изори, имѣнія, находящагося въ общемъ владѣніи ихъ, Елизаветы Вансовичъ и Шенрокъ, съ женою Генералъ-Маіора Анною и дочерью Коллежскаго Совѣтника Екатериною Вансовичъ, да женою Поручика Варварою Радіоновою, заключающаго въ себѣ вообще: 1) временно-обязанныхъ крестьянъ въ деревняхъ Новосиверской и Изори 234 души надѣленныхъ землею по уставнымъ грамотамъ; 2) земли разнаго качества съ лѣсами и болотами, поступившей въ надѣлъ крестьянамъ и принадлежащей владѣльцамъ имѣнія, всей вообщее 7593 дес. 1889 саж., а за исключеніемъ неудобныхъ мѣстъ, т. е. чистаго моховаго болота а проч., одной удобной 6961 дес. 231 саж. и 3) мызу Беля горки въ коей а) господскій домъ и два флигеля, деревянные, крытые тесомъ, одноэтажные, домъ въ 19 компатъ, а флигеля одинъ въ 10 а другой въ 13 комнатъ, кухня и прачечная съ сарайчикомъ для дровъ и погребомъ къ кухнѣ; флигель для рабочихъ о 3 комнатахъ; домъ для арендатора съ молочною и погребомъ, баня и водогрейная; амбары, раздѣленные на четыре отдѣленія; сушилня, скотный дворъ съ лѣтнимъ сараемъ и другими принадлежностями, каретный сарай, птичья изба, конюшня и кладовая, два сарая для сѣна, сарай для соломы, погребъ для храненія произрастеній огорода и инструментовъ въ два отдѣленія; два винныхъ сарая съ деревянными ставнями и двѣ рыги. Всѣ поименованныя строенія деревянные, крытые тесомъ, при нихъ же колодецъ съ навѣсомъ, колесомъ и бадьею на желѣзной цѣпи; лѣсопильный заводъ, находящійся въ бездѣйствіи, деревянный двухъ-этажный, крытый тесомъ, о двухъ отдѣленіяхъ, съ деревянною теплухою; мукомольная мѣльница, деревянная вододѣйствующая, о трехъ поставахъ; домъ (для жительства арендатора мельницы) съ кладовою и два сарая деревянные, крытые тесомъ; домикъ для сторожа, деревянный крытый тесомъ, и постоялый домъ, деревянный съ сараемъ, крытые тесомъ; б) садъ фруктовый съ огородомъ, занимающій 1 дес. 1850 кв. саж. и в) движимое имущество, принадлежащее къ хозяйству мызы Беля горки и разныя садовыя и оранжерейныя растенія, коимъ совмѣстно съ имуществомъ и помѣщеніями имѣется особый инвентарь. Все названное и подробнѣе показанное въ описи, имѣніе оцѣнено въ 50,000 руб., а въ продажу назначается половина онаго по оцѣнкѣ на 25,000 руб., каковую половину составляютъ; 6/7 частей принадлежащихъ дочери Коллежскаго Совѣтника Елизаветѣ Вансовичъ и 1/7 часть принадлежащая Генералъ-Маіору Федору Шенрокъ и части эти повергаются продажѣ, согласно 2062 ст. Х. Т. II. ч., для удовлетворенія отставнаго Лейтенанта Князя Николая Дмитріева Путятина слѣдуемыми ему съ Елизаветы Вансовичъ, по опредѣленію Царскосельскаго Уѣзднаго Полицейскаго Управленія, по двумъ заемнымъ письмамъ 25,714 руб. 28 коп. съ процентами съ 19. Октября 1856 г. и съ Генералъ-Маіора Федора Шенрокъ 4258 руб. 20 коп., по требованію 1. Департамента С. Петербургской Управы Благочинія.

Сказанная продажа имѣнія Гг. Елизаветы Вансовичъ и Федора Шенрокъ будетъ производиться въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія 16. ч. Сентября мѣсяца текущаго 1866 года, съ узаконенною чрезъ 3 дня переторжкою съ 11 часовъ утра и желающіе купить упомянутое имѣніе могутъ разсматривать въ Канцеляріи Правленія опись имѣнію и другіе бумаги до производства сей публикаціи и продажи относящіяся.

3. Іюня 1866 года. № 3771. 1

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Лугскаго Уѣзднаго Суда, назначено симъ Правленіемъ къ публичной продажѣ имѣніе принадлежащее С. Петербургскому 2. гильдіи купцу Андрею Андрееву Іерхо и Мекленбургъ-Шверинскому подданному Федору Адольфову Шинеману, состоящее С. Петербургской губерніи Лугскаго уѣзда, 3. стана, подъ названіемъ Яхново и заключающее въ себѣ: земли подъ усадьбою, пахатной, сѣнокосной и подъ дровянымъ лѣсомъ 690 дес., въ одной окружной межѣ и безспорномъ владѣніи Іерхо и Шинеманъ, и жилой домъ, деревянный, крытый тесомъ, съ находящимися при немъ: людскою избою, ледникомъ, двумя амбарами, кузницею, скотнымъ дворомъ, сараемъ и гумномъ. Имѣніе это оцѣнено въ 3793 руб. 75 коп.; а продажа онаго назначается для удовлетворенія долга владѣльцевъ того имѣнія женѣ Коллежскаго Регистратора Густавѣ Карловой Перлманъ въ 10,000 руб., по закладной крѣпости совершенной во 2. Департаментѣ С. Петербургской Гражданской Палаты и будетъ производиться въ Присутствіи сего Правленія 29. числа Сентября мѣсяца текущаго года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра. Желающіе купить упомянутое имѣніе могутъ разсматривать въ Канцеляріи Правленія опись и другіе бумаги до этой публикаціи и продажи относяціеся.

10. Іюня 1866 года. № 3908. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію С. Петербургской Казенной Палаты, будетъ продаваться съ публичнаго торга участокъ земли, принадлежащей Статскому Совѣтнику Дмитрію Алексѣевичу Кошкарову, состоящій С. Петербургской губерніи, Гдовскаго уѣзда, 2. стана, при мызѣ Ловинь и заключающій въ себѣ земли: пашенной 34 дес. 2300 саж., лугу (сѣннаго покоса) 16 дес. 500 саж., разнороднаго лѣса 613 дес. 420 саж., подъ дорогою и полурѣчками 2 дес. 570 саж., а всего 667 дес., оцѣненныхъ въ 3490 руб.

Продажа эта назначается на пополненіе казенной недоимки 2768 руб. 41 коп., и процентовъ съ 1. Октября 1865 года по 43 1/4 коп. въ день, за выданный Г-ну Кошкарову въ ссуду капиталъ на винокуреніе и будетъ производиться въ присутствіи сего Правленія 30. числа Сентября мѣсяца текущаго года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра. Желающіе купить упомянутое имѣніе могутъ разсматривать въ канцеляріи Правленія опись и другія бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся.

13. Іюня 1866 года. № 4208. 1

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Der Redaction ist nachstehender Artikel zugegangen, welchen sie hier abzudrucken nicht hat anstehen wollen.

Auf Veranlassung des, in der Livländischen Gouvernements-Zeitung № 76 im nichtofficiellen Theil, von Herrn **Emil Güssefeld** aus Hamburg veröffentlichten Angriffs, habe ich folgende Erklärung abzugeben, die die oblaudirte Redaction zur Veröffentlichung zu bringen, hierdurch ersuche.

Es ist eine längst bekannte, wissenschaftlich festgestellte Thatsache, daß die Phosphorsäure des gedämpften Knochenmehls im Wasser nicht, wohl aber im Ackerboden, und darum handelt es sich eben hier, vollständig löslich ist, während die im Superphosphat vorhandene Phosphorsäure im Wasser löslich ist, im Ackerboden dagegen schwerlösliche Verbindungen eingeht, welche erst durch die Bodenfeuchtigkeit, Kohlensäure &c. &c. löslich gemacht werden müssen.

Im Uebrigen verweise ich noch auf die in der „Baltischen Wochenschrift“ № 10 vom 2. März 1866 von der Versuchsstation des Baltischen Polytechnikums geschehenen Vergleiche der Löslichkeit des Knochenmehls und des Superphosphats.

In wiefern Herr **Güssefeld** aus Hamburg berechtigt ist die von dem Herrn Professor Dr. Emil Wolff in Hohenheim wissenschaftlich festgestellten Procentsätze der Löslichkeit der Phosphorsäure anzugreifen, darüber zu urtheilen, überlasse ich dem landwirthschaftlichen Publikum, dem Emil Wolff als landwirthschaftliche Autorität zur Genüge bekannt ist; so lange eben keine andere auf wissenschaftliche Grundlagen und praktische Erfahrungen gegründete Procentsätze vorliegen, wird wohl Herr **Güssefeld** mit seiner Behauptung einzig und allein dastehen.

Herr **Güssefeld** bezweifelt, daß das von mir fabricirte Knochenmehl 28,718 % Phosphorsäure enthält, weshalb? Weil ihm noch keine Knochenmehlanalyse bekannt ist, die über 24 % Phosphorsäure enthält, durchschnittlich giebt er nur 21—22 % an, mir liegen dagegen Analysen vor, welche nach E. Wolff, Rithausen, Liebig, Stohmann, E. Heiden 26—29 % Phosphorsäure in dem ausländischen Knochenmehl vorkommend, angeben.

Die Zumuthung einer Versetzung des Knochenmehls mit irgend einem Phosphoritmehl (welches billiger als Knochenmehl sei) muß ich auf das Entschiedenste zurückweisen, ich glaube vielmehr die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß mein Bestreben, stets reines Fabrikat zu liefern, vom landwirthschaftlichen Publikum gewürdigt und zur Genüge anerkannt worden ist, so daß die durch Herrn Güssefeld angestrebten Verdächtigungen, schwerlich bei demselben Glauben finden werden.

In wiefern der rohe Baker-Guano, nach Herrn Güssefeld aus Hamburg, wenn 1 Centner **nur** 3 Rbl. kostet, vor dem gedämpften Knochenmehl den Vorzug verdient, darüber zu sprechen, überlasse ich den Herren Landwirthen und Agriculturchemikern von Fach.

Hieran anknüpfend, bemerke ich noch, daß, wie der Werth des Knochenmehls von der technischen Manipulation und Gewissenhaftigkeit des Fabrikanten abhängt, ebenso bei dem Baker-Guano, neben den besten Absichten des Lieferanten, die Zusammensetzung, folglich auch der Phosphorsäuregehalt, in Folge der vorkommenden Ablagerungsschichten, sehr verschieden sein kann (siehe Dr. Ed. Heiden: „Die Phosphorsäure in ihren Beziehungen zur Landwirthschaft.“ Hamm 1865. Seite 89, 92—94).

Hätte Herr Güssefeld sich vorher von der Feinheit meines gedämpften Knochenmehls überzeugt, so würde er sich so manche Illusionen über seinen Baker-Guano nicht hingegeben haben.

Warum Herr Güssefeld 1 Pfund, im gedämpften Knochenmehl vorhandene Phosphorsäure mit 12 Kop., und im Superphosphat mit 21 Kop. in Rechnung gestellt hat, bleibt mir unerklärlich, schwerlich wird sich Jemand dazu verstehen, dem Herrn Güssefeld aus Hamburg die in seinem Superphosphat befindliche Phosphorsäure mit 21 Kop. pro Pfund zu bezahlen, so lange er hier 1 Pfd. Phosphorsäure im gedämpften Knochenmehl für noch nicht volle 10 Kop. kaufen kann.

Aus der von Herrn Güssefeld angeführten Berechnung der Löslichkeit der Phosphorsäure im Knochenmehl und im Superphosphat, wird wohl dem Leser derselben ersichtlich sein, daß Herr Güssefeld, anstatt dem praktischen Landwirth ein klares Bild der Werthbestimmung vorzulegen, nur bestrebt ist, sein Fabrikat über Gebühr herauszustreichen.

Was den Phosphorsäuregehalt im Allgemeinen anbetrifft, so werde weder ich, noch irgend ein Landwirth, mich an die von Herrn Güssefeld vorgeschriebenen Zahlen binden, nur die hier nach geschehener Lieferung gemachten Analysen werden maßgebend sein, der von ihm angeführte Phosphorsäuregehalt meines Knochenmehls von 21 %, ist eine, jeder reellen Basis entbehrende Annahme.

Daß der Hauptfactor des Knochenmehls im Stickstoff zu suchen ist und die Phosphorsäure eine nur untergeordnete Rolle spielt, solches durch Herrn Güssefeld zu erfahren, ist etwas ganz Neues, und erkläre ich hiermit, daß ich den Werth meines gedämpften Knochenmehls nur nach den Phosphorsäuregehalt berechnet, die darin enthaltenen 4,898 % Stickstoff dagegen noch nicht in Betracht gezogen habe.

Daß ich die englischen Superphosphate als gefälscht bezeichnet habe, ist ebenso unrichtig, wie manche andere von Herrn Güssefeld angeführte Behauptung; staunen muß ich, daß derselbe für die englischen Superphosphate die Waffen ergreift, da er solche mit seinem Baker-Guano nicht in eine Kategorie gestellt wissen will.

Alle von mir bis jetzt veröffentlichten Arbeiten, be-

treffend die Anwendung des gedämpften Knochenmehls als Düngungsmittel, waren stets dahin gerichtet, den vaterländischen Landwirthen einen Dienst zu erweisen, auch habe ich mich stets bestrebt, das bestmöglichste Fabrikat herzustellen, damit ein Jeder sein Bodencapital durch eine verhältnißmäßig billige Phosphorsäure bereichern kann.

In diesem Sinne veranlaßte ich, die Versuchsstation des Baltischen Polytechnikums, als die nächste Autorität, die betreffenden Analysen über mein Fabrikat zu machen, und den Cand. chem. Hrn. Victor Lieven eine wissenschaftliche Werthberechnung des Superphosphats im Verhältniß zu dem des gedämpften Knochenmehls als Düngungsmittel, aufzustellen, ich halte es daher auch nicht für meine Pflicht, die Behauptungen des Herrn Güssefeld in Hamburg vom wissenschaftlichen Standpunkt zu beleuchten und überlasse den betreffenden Herren, als Männer von Fach, selbst das Wort.

Schließlich danke ich Herrn Güssefeld aus Hamburg für den mir unabsichtlich erwiesenen Dienst, denn ich bin überzeugt, daß nunmehr die etwaigen Zweifel, die dieser und jener noch über den hohen Werth des gedämpften Knochenmehls als Düngmittel hegen mag, durch Debatten und Abhandlungen, die in Folge dieser Anregung unzweifelhaft erscheinen werden, vollständig fallen, und daß, wie es bereits im Auslande der Fall ist, auch hier unter allen künstlichen Düngmitteln, das gedämpfte Knochenmehl den ersten Platz einnehmen wird.

Riga, den 13. Juli 1866.

Carl Chr. Schmidt.

Die Ausstellung landwirthschaftlicher Erzeugnisse in Wilna im Jahre 1866.

(Schluß.)

§ 3. Zur Ausstellung werden ebenfalls häusliche Manufacturerzeugnisse, welche aus eigenen rohen Materialien und mit eigenen häuslichen Mitteln verfertigt sind und auch Fabrikerzeugnisse zugelassen; für diese letzteren aber werden weder Medaillen noch Geldprämien ertheilt und die Verfertiger derselben können nur der öffentlichen Belobigung in der Beschreibung der Ausstellung und belobigender Zeugnisse vom Comité gewürdigt werden.

§ 4. Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Producte werden Personen aller Stände und aller Gouvernements ohne Ausnahme zugelassen, desgleichen auch landwirthschaftliche Institutionen als: Gesellschaften, Institute, Schulen, Farmen, Gartenbauanstalten u. s. w.

§ 5. Ueber die Entstehung und die Hingehörigkeit eines jeden zur Ausstellung gebrachten Gegenstandes müssen schriftliche Beglaubigungen beigebracht werden: von den Bauern Zeugnisse von den Gebietsverwaltungen; von den Edelleuten Zeugnisse der Adelsmarschälle; von den Stadtbewohnern Zeugnisse der Stadtobrigkeit.

Anmerkung. Der Comité nimmt, wenn ihm die Entstehung und die Hingehörigkeit der Ausstellungsgegenstände bekannt sind, solche auch ohne schriftliche Beglaubigung entgegen.

§ 6. Die Annahme der Erzeugnisse zur Ausstellung beginnt einige Tage vor der Eröffnung der Ausstellung.

§ 7. Das anordnende Comitéglied trägt in ein besonderes Buch sämmtliche zur Ausstellung vorgestellte Gegenstände sowie auch die Namen der Exponenten ein.

§ 8. Die vorgestellten Gegenstände werden je nach ihrer Gattung in bestimmter Ordnung mit Beobachtung ihrer Classification nach besondern Abtheilungen aufgestellt und zwar: alle Erzeugnisse der Landwirthschaft gehören zu einer Abtheilung, die Erzeugnisse des Garten-, Gemüse- und Weinbaus zur andern Abtheilung, landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen zur dritten, Manufacturerzeugnisse zur vierten u. s. w. Die Sortirung der Gegenstände und die Bestimmung der Abtheilung hängt vom Comité ab, welcher hierbei die Gattungen der Gegenstände selbst in Betracht zieht.

§ 9. Die Annahme der Fabrikerzeugnisse geschieht in Grundlage der für die Ausstellung von Manufacturgegenständen in den Hauptstädten bestehenden Regeln: Art. 174 u. 176 Bd. XI. Cod. d. Reichsgeſ. über Gewerbe, Fabriken und Anstalten (Ausg. v. J. 1857). Die Bestimmung der Quantität gleichartiger Erzeugnisse, welche von einem und demselben Fabrikanten zur Ausstellung angenommen werden kann, hängt nach Erwägung der für die Ausstellung bestimmten Räumlichkeit von dem Ermessen des örtlichen Comités ab.

§ 10. Während der Ausstellung wird hinsichtlich einzelner Gegenstände eine Concurrenz angeordnet werden, welche vorzugsweise zur Bestimmung des Werthes des Arbeitsviehes und der Ackergeräthe in Anwendung gebracht werden wird. In Berücksichtigung dessen ist der Ausstellungscomité verpflichtet, allem zuvor ausführliche den localen Verhältnissen entsprechende Concurrenzregeln zu entwerfen, welche vor dem Beginn der Ausstellung entweder durch die Gouv.-Zeitung veröffentlicht oder nach Ermessen der Obrigkeit auf andere Weise zur Kenntniß der Aussteller gebracht wird.

§ 11. Personen, welche an der Concurrenz Theil zu nehmen wünschen, machen hierüber vorher dem Comité Vorstellung.

§ 12. Außer den Belohnungen, welche von dem Comité ertheilt werden ist es den Exponenten, welche sich im Wetteifer ausgezeichnet haben, gestattet, unter sich Wetten zu veranstalten.

§ 13. Der Anordner der Ausstellung führt ein Verzeichniß der Gegenstände, welche der Concurrenz unterworfen werden sollen, sowie ein Namenverzeichniß der Inhaber derselben nebst einer Beschreibung der Resultate der Concurrenz.

§ 14. Die auf der Ausstellung zu ertheilenden Belohnungen bestehen: a) aus goldenen und silbernen Medaillen, von den letzteren giebt es große und kleine; b) aus Geldprämien; c) aus Belobigungsschreiben und d) aus Geschenken in verschiedenen Dingen.

§ 15. Die Medaillen, Belobigungsschreiben und die Summe zu Prämien werden dem Comité vom Ministerium der Reichsbesitzlichkeiten gegeben, welches auch, falls es für nothwendig erachtet einige Sachen schickt, die sich zu Geschenken eignen; die übrigen zu diesem Zwecke erforderlichen Sachen werden nach Ermessen des Comités von demselben aus den zur Ausstellung vorgestellten Gegenständen gewählt und können bestehen aus Ackergeräthen, aus Saamen von Culturpflanzen, aus Vieh verbesserter Racen u. dgl.

§ 16. Die Größe so wie auch das Verhältniß der Geldprämien wird vom Ausstellungscomité bestimmt.

§ 17. Auch Privatpersonen ist es gestattet zu den Prämien der Staatsregierung für eigene Rechnung Prämien oder Geschenke hinzuzufügen. Diejenigen, die solches zu thun beabsichtigen, haben sich an den Ausstellungs-Comité zu wenden und demselben die zu Prämien bestimmten Geldsummen vorzustellen.

§ 18. Außerdem kann der Comité die Aussteller der besten Erzeugnisse der öffentlichen Belobigung in der Beschreibung der Ausstellung würdigen.

§ 19. Bei Ertheilung von Belohnungen für die besten Erzeugnisse, hat der Comité dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Gegenstände, welche nach ihrer Verbreitung und Entwickelung die wichtigste Beschäftigung der örtlichen Bewohner ausmachen, oder deren nothwendige Entwickelung besonders fühlbar ist — zur Aufmunterung auch durch bedeutendere Belohnungen ausgezeichnet werden. Der Comité zieht außer den Mitteln des Producenten auch die Quantität oder den Umfang des Betriebes und die Anwendung am Orte in Betracht.

§ 20. In Bezug auf die Bestimmung des Maßes der Belohnungen für gleichartige Gegenstände, hat der Comité in der Weise zu verfahren, daß er solche zur Ausstellung gebrachte Gegenstände mit einander vergleicht und dabei die bezüglichen Mittel des Producenten in Betracht zieht. Hierbei ist nicht außer Acht zu zu lassen, daß die Belohnungen nicht beständig ein und denselben Personen ohne abermalige Auszeichnung zufallen.

§ 21. Die landwirthschaftlichen Lehranstalten als: Farmen, Gartenbauschulen u. dgl. erhalten für ihre zur Ausstellung gebrachten Erzeugnisse keinerlei materielle Belohnungen, selbst auch in dem Falle nicht, wenn ihre Erzeugnisse für belohnungswürdig erkannt werden sollten; in solchen Fällen wird den Lehranstalten vom Ausstellungscomité ein Zeugniß ausgestellt, in welchem die Gegenstände benannt werden, welche für gut befunden und welche Belohnungen diesen Gegenständen zuerkannt worden sind.

§ 22. Die Prämien und Medaillen werden in feierlicher Weise in Gegenwart der Comitémitglieder und des anwesenden Publicums am Ausstellungsorte gleich nach dem Schluß der Ausstellung vertheilt.

§ 23. Nach der Vertheilung der Belohnungen kann für die Personen niederer Stände, welche an der Ausstellung und der Wette Theil genommen, ein ländliches Fest veranstaltet werden.

§ 24. Die Medaillen, Prämien und Geschenke werden bei Attesten von bestimmter Form unter Unterschrift des Präsidenten und der Comitéglieder ausgereicht.

§ 25. Die Namen der Personen, welche Belohnungen erhalten, werden mit Angabe ihres Wohnortes in der landwirthschaftlichen Zeitung, im Journal des Domainen-Ministerii und in der Gouv.-Zeitung bekannt gemacht werden.

§ 26. Wenn, abgesehen von den Belobigungen es für billig erachtet werden sollte, Jemanden von den Producenten einer Ehrenbelohnung zu würdigen, so ist der Ausstellungscomité befugt, dieserhalb dem Herrn Domainen-Minister Vorstellung zu machen.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 15. Juli 1866.

Bekanntmachungen.

Die Anmeldung von Schülern zur Aufnahme in die erste, zweite und fünfte Classe des städtischen Real-Gymnasiums wird am 31. Juli, von 12 Uhr Vormittags ab, im Locale der Anstalt (Marstallstraße, Haus Stritzky) entgegengenommen. Beizubringen sind: das Taufattestat, der Impfschein und das letzte Schulzeugniß. Für den Eintritt in die dritte und vierte Classe der Anstalt können Anmeldungen nicht angenommen werden.

Riga, den 11. Juli 1865.

Director **Haffner.**

Wagen-Schmiere

amerikanische, belgische und **englische** bester Qualität und sandfrei, wie auch beste wasserdichte **Lederschmiere** und phosphorfreie ächte finnländische **Zünder** aus der Fabrik von **Oldenburg**, verkauft unter Garantie der Güte

C. Fromhold, Kalkstraße Nr. 10.

Diejenigen Herren Landwirthe, welche noch für die diesjährige Aussaat einen Bedarf an

Superphosphat

zu decken haben, werden gebeten, ihre Fuhren erst nach vereinbarter Lieferzeit zur Empfangnahme einzuschicken.

P. van Dyk,
Riga.

Ein großes bebautes **vorstädtisches Immobil** in nächster Nähe der Stadt **ist aus freier Hand zu verkaufen.** Auskunft ertheilt die Redaction der Livl. Gouv.-Zeitung. 4

Meine Wohnung befindet sich vom 16. Juli d. J. in der großen Sünderstraße, Nr. 12 Haus **Klatzo**, eine Treppe hoch.

Consulent **Max Tunzelmann.** 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Naturheilanstalt für veraltete Leiden

(besonders aus Stockungen des Unterleibes und aus Rückenmarksschwäche herrührende Uebel.) **Dr. med. H. Bosse** in Marienburg, Adr. St. Romeskaln.

Angekommene Fremde.

Den 15. Juli 1866.

Stadt London. Herr Wengé von Tubbeln; Hr. Buchdrucker-Factor Freydang von Moskau; Hr. v. Reut von Dubbeln; Fräul. Strahl, Hr. Kaufmann Holländer, Hr. Lehrer Proch von Mitau; Hr. v. Reut von Dubbeln; Hr. Kreutzberg von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Transehe-Ohselshof, Hr. Graf Lambsdorff, Hr. v. Moritz, Hr. v. Urtuhl nebst Gemahlin aus dem Auslande; Hr. Graf Staurdza, Fräul. Galie und Stegmann, Hr. Student Hedte, Hr. Tit.-Rath Stepanow, Hr. Hofrath Bongardt, Frau Staatsräthin Bongardt, HH. Kaufleute Wiedemann, Jamper und Schneegel von St. Petersburg; Hr. v. Dehn, Frau Boltho v. Hohenbach, Frau v. Transehe aus Livland; Hr. Baron v. Sacken nebst Gemahlin von Dubbeln; Fräul. Konradi von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Beamter Alexejew, Hr. Kaufmann Jacowlew von Moskau; Hr. Beamter Afaschejew von Dubbeln; Fräul. Freymann von Dünaburg.

Hotel Bellevue. Hr. Gouv.-Architekt Strauch von Kowno; Hr. Coll.-Assessor v. Grunborn von Mitau; Hr. v. Notbeck von Nissengen; Hr. Kaufmann Losvos nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Revisor Taube von Jacobstadt.

Hotel garni. Hr. Capitain Lutschitzky von Kemmern; Hr. v. Hahn, Hr. Pastor Lundberg aus Livland; Hr. Gutsbesitzer v. Erdmann von Mitau; Hr. Kaufmann Benjamin von Dünaburg; Hr. Pastor Bergner von Holmhof.

Stadt Dünaburg. Hr. Baron Nolken aus Livland; Hr. Kaufmann Kahn von Friedrichsstadt; Fräulein Dobrotin von Jaroslaw; Hr. Kaufmann Steinberg von Kemmern; Hr. Coll.-Assessor Dirick von Pleskau; Hr. Kaufmann Affonassjew von Ostrow.

Goldener Adler. Hr. Kaufmann Gohrmann, Mad. Ermakow von Reval; HH. Kaufleute Lambert, Koch und Kampmann von Walk.

Schwarzer Adler. Hr. Hofrath Keller, Hr. dimitt. Lieut. Keller von Bauske; Hr. Kaufmann Abelmann von Mitau.

Hotel Mitau. Hr. Militairarzt Odinez von Mitau; Hr. Organist Rode, Hr. Müller Stephani von Ekau.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 22, 23 der Wolhynischen; Nr. 25, 40 der Poltawaschen; Nr. 23 der Wologdaschen; Nr. 23 der Ufaschen; Nr. 12, 27, 30 der Kurländischen; Nr. 26 der Beßarabischen; Nr. 25 der Kalugaschen; Nr. 50, 51, 56 und 59 der Kiewschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungsartikel der Poltawaschen Gouvernements-Regierung den Hebräer Jankel Schmula Jankelewa Galeiwa betreffend; 3) ein Ausmittelungsartikel der Poltawaschen Gouvernements-Regierung fünf Arrestanten betreffend.

Für den Redacteur: Redacteursgehilfe **C. Krickmeyer.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.